



# Info

## Änderungen im Bereich der Bezüge ab 01.01.2013 bzw. 01.07.2013

### Neuerungen durch das „Erste Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung“

#### 1. Anpassung der Besoldungs- und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2013

Die Bezüge der **Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger** werden grundsätzlich ab dem 01.01.2013 um 1,0 % erhöht.

Bei den nachstehenden Besoldungsgruppen werden die Bezüge erst ab dem 01.07.2013 angepasst:

- a) sämtliche Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B,
- b) Besoldungsgruppen R 3 und höher der Besoldungsordnung R,
- c) Besoldungsgruppe C 4 der Besoldungsordnung C,
- d) Besoldungsgruppe W 3 der Besoldungsordnung W.

Die vorstehenden Maßnahmen gelten für **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger** entsprechend.

## **2. Ausgleichszulage zum Familienzuschlag**

Auf Grund der Neustrukturierung des Familienzuschlags ab dem 01.01.2012 wurde ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage geregelt.

Die Ausgleichszulage vermindert sich bis zum vollständigen Abschmelzen

- bei jeder linearen Anpassungen jeweils um die Hälfte des Erhöhungsbetrags,
  - die lineare Anpassung zum 01.01.2013 bzw. zum 01.07.2013 führen somit zum Abbau einer noch bestehenden Ausgleichszulage
- bei sonstigen Erhöhungen, mit Ausnahme einer Änderung der Stufe des Familienzuschlags, in Höhe des vollen Erhöhungsbetrages.

Die lineare Erhöhung des Familienzuschlags (Stufe 1 und Stufe 2 ff) zum 01.01.2013 bzw. 01.07.2013 ist ebenfalls beim Abschmelzungsprozess zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sinngemäß.

## **3. Vermögenswirksame Leistungen / vermögenswirksame Anlage**

Die vermögenswirksamen Leistungen (Arbeitgeberanteil in Höhe von grundsätzlich 6,65 EUR) wurden während der Laufzeit des Vermögensbildungsvertrages über den 31.12.2011 hinaus, längstens jedoch bis zum 31.12.2012 fortgezahlt, wenn die vermögenswirksamen Leistungen für den Kalendermonat Dezember 2011 aufgrund eines vor dem 01.01.2012 abgeschlossenen Vertrages gewährt wurden.

Ab dem 01.01.2013 entfällt nunmehr auch bei diesen Übergangsfällen die Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen.

Die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge (Fünftes Vermögensbildungsgesetz) bleibt auch ab dem 01.01.2013 weiterhin möglich.

Bis zum 31.12.2012 vermögenswirksam angelegte Teile der Bezüge werden ab dem 01.01.2013 in der bisherigen Höhe fortgeführt, sofern keine anderslautende Anweisung vorliegt.